

von großen Seemächten wiederholt angewendet worden, um kleinere oder schwächere Staaten zur Erfüllung ihrer Verpflichtung anzuhalten. Den erster Fall bildet die Blockierung Griechenlands durch Frankreich, England, Rußland 1827. Besonders die Türkei sowie Griechenland sind wiederholt von den Großmächten blockiert worden. Viel besprochen wurde die Blockade Formosas durch Frankreich 1884 sowie die Blockierung Kretas durch die Großmächte 1897. Bemerkenswert ist die Blockade Deutschlands, Englands, Italiens gegen Zanzibar 1888 zur Bekämpfung des Sklavenhandels. Aus jüngster Zeit wäre die Blockierung der albanischen Küste im Herbst 1912, die Montenegros April 1913 zu erwähnen. Begriff, Voraussetzungen und Wirkungen der Friedensblockade sind dieselben wie die der kriegerischen Blockade (darüber unten § 41 III 4); doch müssen die aufgebrachtten Blockadebrecher der nichtbeteiligten Staaten wie des Gegners nach Beendigung der Blockade zurückgegeben werden. Es besteht daher die Hauptwirkung der Blockade darin, daß auch den Schiffen der nichtbeteiligten Mächte die Verbindung mit der blockierten Küste untersagt ist (bestritten). Ausnahmsweise wird die Wirkung beschränkt auf die Schiffe des blockierten Staates selbst; so 1850 und 1886 bei der Blockierung Griechenlands, 1897 bei der Blockierung Kretas. Die friedliche Blockierung der Küsten von Venezuela (oben S. 274) wurde am 20. Dezember 1902 in eine „kriegerische“ verwandelt, da die Vereinigten Staaten die Wirksamkeit der Friedensblockade für Schiffe der nichtbeteiligten Mächte bestritten¹⁷⁾. Diese Beschränkung übersieht, daß die Blockade erfolglos bleiben muß, wenn sie die Küsten nicht von dem gesamten Handel abschneidet; sie übersieht ferner, daß die Vermeidung des Kriegszustandes gerade im Interesse der nichtbeteiligten Mächte liegt. Die Friedensblockade hat sich als Exekutionsmittel des Staatenverbandes durchaus bewährt und ist berufen, als solches auch in Zukunft eine Rolle zu spielen (ebenso Niemeyer).

§ 39. Der Krieg als völkerrechtliches Rechtsverhältnis.¹⁾

L. Das äußerste Mittel zur Durchsetzung eines wirklichen oder vermeintlichen Anspruches, die ultima ratio zur Erledigung völkerrechtlicher Streitigkeiten, bleibt auch im heutigen Völkerrecht der Krieg.

Hogan, Pacific blockade. 1908. Staudacher, Die Friedensblockade. 1909. Teyssaire, Le blocus pacifique. 1910. Westlake, R. J. XLI 203. Niemeyer, Seekriegsrecht I 61 (mit Literatur und Angabe sämtlicher Fälle). Annuaire IX 300. Mérignac III 1 S. 60. Nya II 590. Oppenheim II 48. Perels 151. Rivier 375. Ullmann 458. Derselbe, bei v. Stengel-Fleischmann I 496. Drossos, Das Problem der Friedensblockade (griechisch). 1912.

17) Dazu Basdevant, R. G. XI 423.

1) Vgl. die Angaben in § 40 Note 1, § 41 Note 1. Rapisardi-Mirabelli, Il significato della guerra nella scienza del diritto internaz. 1910. Pillet, Les